AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 48 | Freitag, 2. Dezember 2022

Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 06.12.2022, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigsstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung

1. Straßenbenennung der Verkehrsfläche im Baugebiet „Dillinghof“ und des Weges zwischen Ausflusssteg und Hubsteg

2. Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

3. Wettbewerb Neues Wohnen an der Ansbacher Straße

Stadt Schwabach, 30.11.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Öffentliche Haushaltssitzung des Stadtrats am Freitag, 09.12.2022, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigsstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung

1. Vorbemerkungen des Oberbürgermeisters

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt Schwabach

3. Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung; Haushaltsvoranschlag 2023

4. Hospitalstiftung; Haushaltssatzung 2023

5. Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Haushaltssatzung 2023

6. Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Schwabach

Stadt Schwabach, 30.11.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ mit integriertem Grünordnungsplan tritt in Kraft

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 29.07.2022 abgeschlossen.

Der Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus dem Planblatt, den textlichen Festsetzungen sowie der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, jeweils ausgefertigt am 25.11.2022.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an kostenfrei unter dem Link https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html einsehen. Der o.g. Bebauungsplan kann zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, eingesehen werden und über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zitierten technischen Vorschriften werden an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

   Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   (1) „Unbeachtlich werden:

   1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-30-21

Stadt Schwabach, 25.11.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

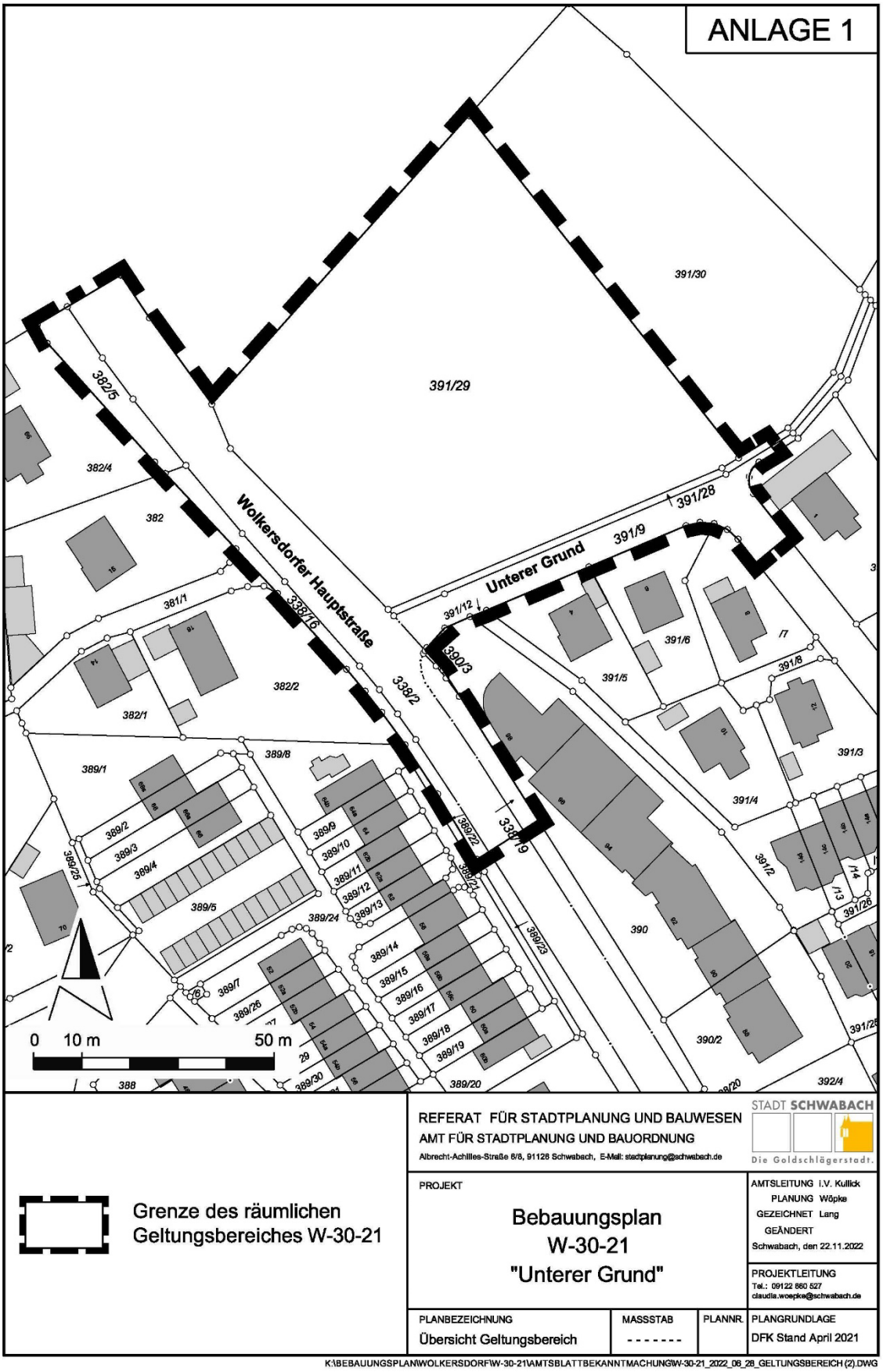
ANLAGE 1
391/30
391/29
382/5
382/4
382
Wolkersdorfer Hauptstraße
338/16
391/28
Unterer Grund
391/9
391/12
390/3
391/6
391/5
391/8
381/1
382/2
382/1
338/2
389/8
389/1
389/2
389/3
389/4
389/5
389/25
389/24
389/9
389/10
389/11
389/12
389/13
389/22
389/21
338/19
389/23
389/14
389/15
389/16
389/17
389/18
389/19
389/7
389/26
389/30
389/20
388
391/3
391/4
391/12
391/14
391/13
391/26
390
390/2
391/25
392/4
0 10 m 50 m
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches W-30-21
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de
STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.
PROJEKT
Bebauungsplan
W-30-21
"Unterer Grund"
AMTSLEITUNG I.V. Kullick
PLANUNG Wöpke
GEZEICHNET Lang
GEÄNDERT
Schwabach, den 22.11.2022
PROJEKTLEITUNG
Tel.: 09122 860 527
claudia.woepke@schwabach.de
PLANBEZEICHNUNG
Übersicht Geltungsbereich
MASSSTAB
- - - - - - -
PLANNR.
PLANGRUNDLAGE
DFK Stand April 2021
K:\BEBAUUNGSPLAN\WOLKERSDORF\W-30-21\AMTSBLATTBEKANNTMACHUNG\W-30-21_2022_06_28_GELTUNGSBEREICH (2).DWG

Straßensperrungen

Schimmelgraben
Die Straße Schimmelgraben wird aufgrund von Tiefbauarbeiten an der Wassernetzleitung im Bereich der Anwesen 17 – 21 ab dem 05.12. bis voraussichtlich 09.12.2022 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Die Umfahrung kann über die angrenzenden Nebenstraße erfolgen.

Martin-Luther-Platz
Der Martin-Luther-Platz wird aufgrund des Weihnachtsmarkes vom 09.12. bis 11.12.2022 für den Verkehr gesperrt.

Banater Straße
Die Banater Straße wird aufgrund von Tiefbauarbeiten zur Erstellung eines Hausanschlusses (Wasser und Kanal) von der Eimündung zur Flurstraße bis ca. zum Anwesen Nr. 15 von 05.12. bis voraussichtlich 14.12.2022 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Die Einbahnregelung wird während der Dauer der Sperrung aufgehoben. Die Umfahrung kann über die angrenzenden Nebenstraßen erfolgen.

Stadt Schwabach, 30.11.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 7.12.2022, 18 Uhr, Sitzungsaal des Rathauses Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.10.2022

2. Sachstand der Projektsteuerung / RZWas

3. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2021

4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2023

5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen:
   hier: Leitungsbau Großschwarzenlohe und Penzendorf

6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen:
   hier: Restleistung Erschließung Baugebiet Kornburg Nord

7. Anfragen / Berichte

Zweckverband Schwarzachgruppe, 22.11.2022

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Doppelparker Garage auf dem Anwesen Petzoldtstr., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 994/5 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 02.12.2022

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 28.11.2022, BV-Nr. 404 / 2022 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 02.12.2022 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.11.2022

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Wassergesetze; Neubau Wasserwerk Heidenberg im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd, Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Wässern in den Mainbach

Im Rahmen des Neubaus des Wasserwerks Heidenberg hat die Stadtwerke Schwabach GmbH mit Antragsunterlagen in der Fortschreibung vom 06.07.2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Restentleerungs- und Reinigungswasser aus den Reinwasserbehältern, der Dachflächenentwässerung sowie der Gebäudeentwässerung Wasserwerk in den Mainbach bei FlNr. 1232 der Gemarkung Ottersdorf beantragt.

Die Einleitung der Wässer in das oberirdische Gewässer Mainbach stellt einen Benutzungstatbestandes nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG. Beantragt wird eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 12.12.2022 bis 19.01.2023

bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 3. OG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Ein Zugang kann derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefonnummer 09122 860-343 erfolgen. Die jeweils gültigen Zugangs-, Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a veröffentlicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(bis 02.02.2023)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, Zimmer 311, zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen bzw. Stellungnahmen per einfacher E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder der mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.
Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.
Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.
Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Schwabach, 01.12.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister